

The logo for DAKU, consisting of the letters 'DAKU' in a bold, sans-serif font. The 'A' is underlined with a blue horizontal line.

Dachverband der
Kulturfördervereine



Kulturfördervereine
Landesnetzwerk
Thüringen



KULTURFÖRDERVEREINE
LANDESNETZWERK
MECKLENBURG-VORPOMMERN

ENGAGIERT IN UND FÜR OSTDEUTSCHLAND – TAG DER KULTURFÖRDERVEREINE

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VEREINSRECHT

-VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH-

10. MAI 2025, LUTHERSTADT WITTENBERG

FRANZ-M. SCHÄFER, RECHTSANWALT

Urheberrechtlicher Hinweis

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, meine Präsentation anzusehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Inhalte, einschließlich Texte, Bilder und Grafiken -soweit nicht anders gekennzeichnet- das geistige Eigentum des Erstellers sind und durch das Urheberrecht geschützt werden.

Die Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung dieser Präsentation oder ihrer Inhalte ist ohne meine ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Ich freue mich jedoch über Ihr Interesse und stehe für Anfragen oder Kooperationen jederzeit zur Verfügung. Wir finden sicher eine gute Lösung!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Franz-M. Schäfer
Rechtsanwalt

VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht

1. Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit
2. Lösungsansätze
3. Aktuelle Entwicklungen
4. Zusammenfassung



VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht

1. Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit
2. Lösungsansätze
3. Aktuelle Entwicklungen
4. Zusammenfassung



WDR[®]

Tod im Vereinsheim? Wie Vereine ums Überleben kämpfen

04.09.2024 · [die_story](#) · WDR UT

+ Merken

Nach über 100 Jahren steht der Sportverein Rot-Weiß Mellen vor dem Aus – es findet sich einfach niemand mehr für die Übernahme der Vorstandsarbeit.

Damit ist der Verein im Sauerland nicht alleine. Überall fehlen Freiwillige, die Posten und Verantwortung übernehmen wollen – ob beim Männerchor, im Schwimmverein oder auch bei der Freiwilligen Feuerwehr....

Mehr anzeigen

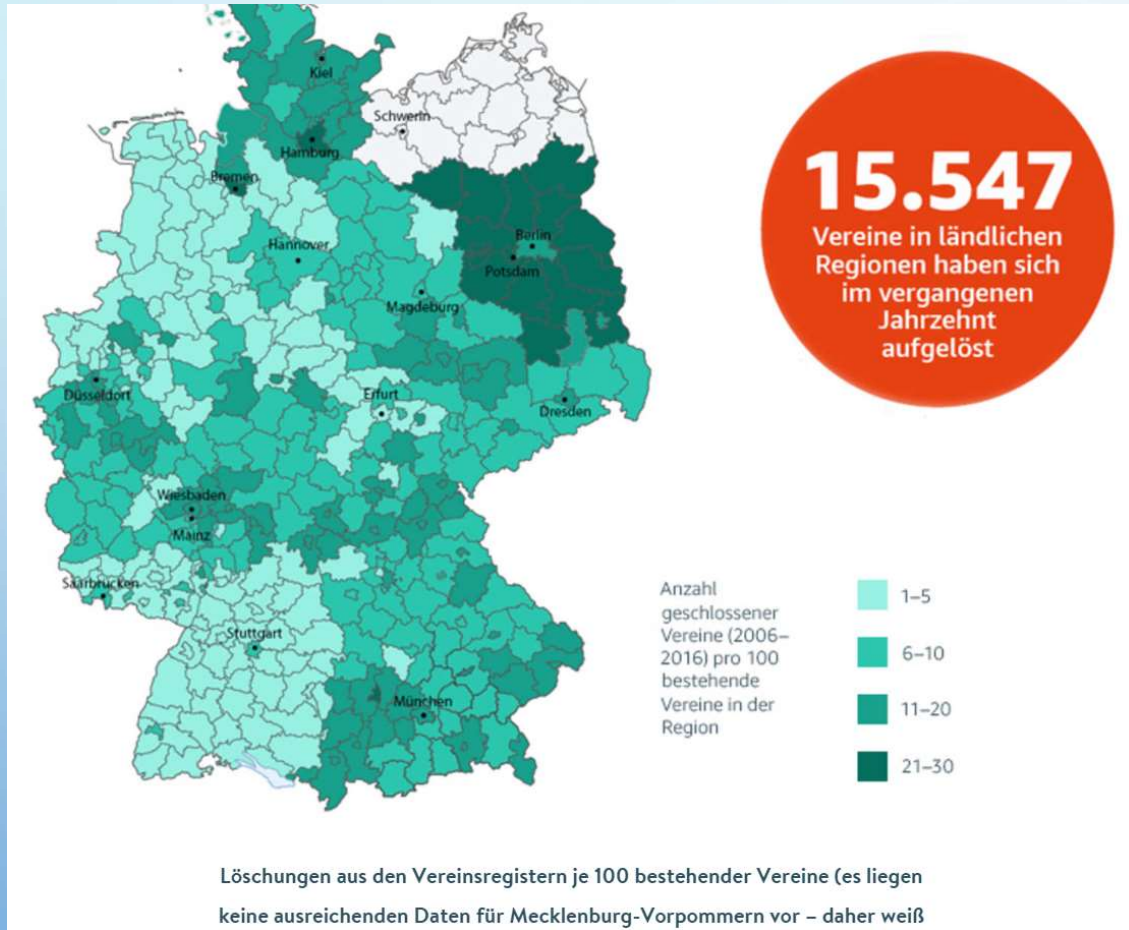
Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit

Quelle:

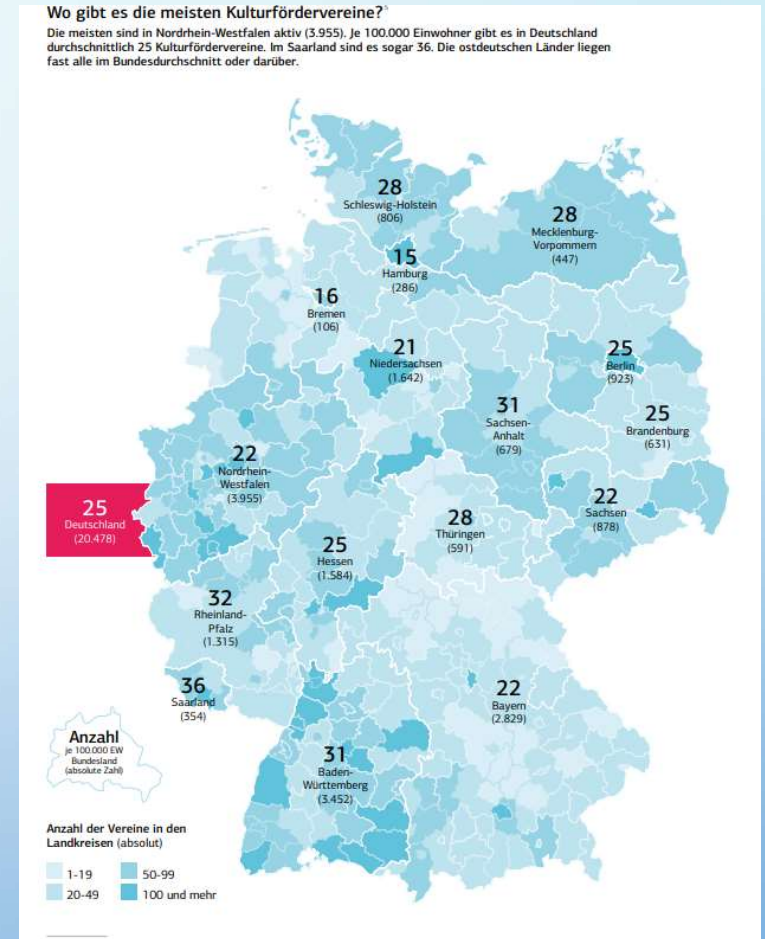
<https://www.ardmediathek.de/video/die-story/tod-im-vereinsheim-wie-vereine-ums-ueberleben-kaempfen/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmEtOGFhODI4ZGEtNTg5MS00YmRlLWJmNDYtZjc0NzU2OTNjZGRj>



Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit



Quelle: <https://www.ziviz.de/landdigital>



Quelle: https://kulturfoerderevereine.eu/app/uploads/2024/05/DAKU_Impulspapier_202405.pdf

Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit



Quelle: <https://www.ziviz.de/landdigital>

ZENTRALE FAKTEN

Kultur inspiriert. Sie bildet und prägt uns. Kultur schafft Gemeinschaft, baut Brücken und stiftet Identität für jeden Einzelnen und unsere Gesellschaft. Um die Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln, sind

rund

20.500

Kulturfördervereine und Freundeskreise

und ihre mehr als

3,2

 Millionen

Mitglieder

mit großem Engagement in Stadt und Land aktiv. Ob für Museen, Bibliotheken und Theater, Musikschulen oder Baudenkmäler – überall in Deutschland bringen sich die Vereine finanziell und ideell ein und pflegen die kulturelle Teilhabe quer durch die Gesellschaft.

Das Bemerkenswerte dabei:

rund

90 %

der Kulturfördervereine sind ausschließlich ehrenamtlich organisiert.

Die meisten Kulturfördervereine (90 %) arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

Vergleich der Vereine mit und ohne bezahlte Beschäftigte.

90 %

Nur freiwillig Engagierte



10 %

Bezahlte Beschäftigte



Quelle: ZiviZ-Survey 2023, N = 361, gewichtet.

Für die meisten Leitungsgremien ist der bürokratische Aufwand zu groß.

Verwaltungsaufgaben sind besonders zeitintensiv

Trifft (voll) zu



22 %
teils
teils

12 %

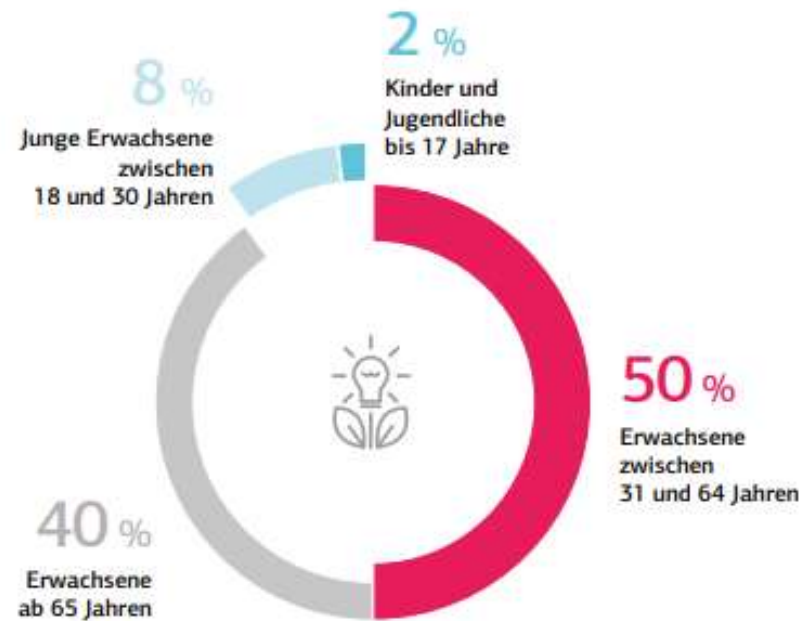
Trifft (gar)
nicht zu

Quelle: ZiviZ-Survey 2023,
N = 393, gewichtet.

10.05.2025

8

Im Schnitt sind 40 % der freiwillig Engagierten eines Vereins über 65 Jahre alt.
Verteilung nach Alter (Mittelwert)



Quelle: ZiviZ-Survey 2023, N = 418, gewichtet.

Quelle: DAKU Website https://kulturfoerdervereine.eu/app/uploads/2024/05/DAKU_Impulspapier_202405.pdf

Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit

zusammenfassend:

- häufig rein ehrenamtliche Strukturen schultern Vereinsarbeit
- Altersstruktur der Mitglieder, Nachwuchsgewinnung herausfordernd
- Vorstandsarbeit auf immer weniger Schultern verteilt
- Bürokratie belastet Ehrenamt

VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht

1. Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit

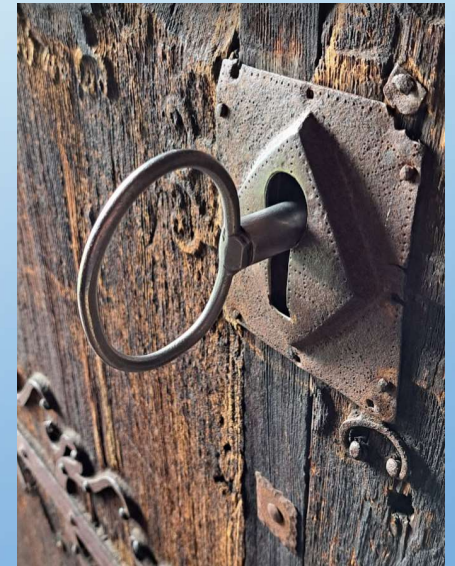
2. Lösungsansätze:

- a) attraktive Rahmenbedingungen für Engagierte bieten
(z. Bsp. gelingende Nachwuchsgewinnung anstreben, Teilhabe innerhalb der Vorstandsarbeit ermöglichen)
- b) bürokratische Belastungen durch umsichtige Vereinsführung reduzieren

- rechtliche Möglichkeiten im Verein nutzen
- Klarheit durch eigene Regelungen schaffen

3. Aktuelle Entwicklungen

4. Zusammenfassung



Einführung

- Satzung

- DAS zentrale Regelwerk für den Verein (“Dreh- und Angelpunkt”)
- innerer Kompass für den Verein
- besteht aus Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO)



BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines
Gleichbehandlungsg
Produkthaftungsg
WohnungseigentumsG
Erbbaurecht

95. Auflage
2025

Beck-Texte im dtv



AO/FGO

Steuerverfahrens- recht

Abgabenordnung
AO-Anwendungserlass
Finanzgerichtsordnung

48. Auflage
2024

Beck-Texte im dtv

Einführung:

immer wieder festgestellt:

- roter Faden in Satzung?
- verschiedene Satzungen zusammenkopiert (z. Bsp. unterschiedliche Begrifflichkeiten in Satzung: “SchatzmeisterIn”, “KassenwartIn”, usw.)
- Widersprüchlichkeiten in Satzung (“Was gilt jetzt tatsächlich?”)
- Regelungslücken
- Interpretationsspielraum



Interaktiver Part

Sie sind gefragt!!

Richtig oder falsch?

Stimmen Sie bitte ab !



10.05.2025

15

Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

1. Jeder Verein muss einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung machen, so steht es im Gesetz.
2. In jedem Verein muss es immer zwei Kassenprüfer geben, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
3. In einem Verein reicht es rechtlich aus, wenn der Vorstand aus einer Person besteht.
4. Der Vorstand arbeitet immer unentgeltlich im Verein, es sei denn, das steht anders in der Satzung.
5. Eine gemeinnützige Organisation darf keine Gewinne machen.

Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

1. Jeder Verein muss einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung machen, so steht es im Gesetz.

Stimmen Sie bitte ab !



Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

1. ~~Jeder Verein muss einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung machen, so steht es schließlich im Gesetz.~~



Lösung:

§ 36 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den *durch die Satzung* bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

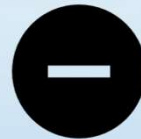
2. In jedem Verein muss es immer zwei Kassenprüfer geben, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.

Stimmen Sie bitte ab !



Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

~~2. In jedem Verein muss es immer zwei Kassenprüfer geben,
die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.~~



Lösung:

Nein, das ist keine gesetzliche Pflicht, *kann* sinnvoll sein, es in der Satzung zu verankern.



Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

3. In einem Verein reicht es rechtlich aus, wenn der Vorstand aus einer Person besteht.

Stimmen Sie bitte ab !



Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

3. In einem Verein reicht es rechtlich aus,
wenn der Vorstand aus einer Person besteht.



Lösung:

§ 26, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss *einen Vorstand* haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters....
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten....

Flexibilität bei Anzahl der Vorstände schaffen

Bsp.:

„Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus acht Mitgliedern:

Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.“

- Suche nach geeigneten Kandidaten für Vorstandspositionen kann sich als schwierig erweisen
- Satzung als eigener „Knebel“
- Funktionsfähigkeit des Vorstandes in Gefahr

Flexibilität bei Anzahl der Vorstände schaffen

Formulierungsvorschlag:



„Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.“

Übergangsklausel für Vorstandswahl in Satzung integrieren

Bsp:

„Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl des Vorstandes und endet nach drei Jahren.“

- Problem der fehlenden Vertretung des Vereins nach außen nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes
- mögliche Bestellung eines Notvorstandes, der dann Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberuft (siehe § 29 BGB)

Flexibilität bei Anzahl der Vorstände schaffen



Formulierungsvorschlag:

„Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.“

Ergänzungsregelung für den Fall ausgeschiedener Vorstandsmitglieder treffen

Bsp.:

Vorstandsmitglieder treten während Amtsperiode vom Vorstandsamt
zurück

- Handlungsfähigkeit des Vereins nach außen kann gefährdet sein
- Vorstandsaufgaben lasten auf weniger Schultern bei gleich bleibenden Anforderungen

Ergänzungsregelung für den Fall ausgeschiedener Vorstandsmitglieder treffen



Formulierungsvorschlag:

„Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.“

flexibles Wahlverfahren bei Vorstandswahlen nutzen

Bsp:

In der Vorstandswahl wird der neue Vorstand durch Blockwahl gewählt, weil sich alle einig sind und es der effektivste Weg ist.

- Blockwahl ohne Satzungsgrundlage ist unzulässig
- grundsätzlich gilt bei Bestellung des Vorstands Einzelwahl, Mitglieder müssen für jeden Kandidaten mit Ja oder Nein votieren
- Blockwahl kann vom Registergericht abgelehnt werden (selbst wenn es sich nur um Bestätigung des gesamten Vorstandes im Amt handelt)

flexibles Wahlverfahren bei Vorstandswahlen nutzen

Formulierungsvorschlag:



„Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.“

Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

4. Der Vorstand arbeitet immer unentgeltlich im Verein, es sei denn, das steht anders in der Satzung.

Stimmen Sie bitte ab !



Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

4. Der Vorstand arbeitet immer unentgeltlich im Verein, es sei denn, das steht anders in der Satzung.



Lösung:

§ 27 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(3) Satz 2: Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Vergütung von Vorständen

Bsp.:

Zahlung der Ehrenamtspauschale an den Vorstand, obwohl sich keine Grundlage in der Satzung findet.

- explizite Satzungsregelung für Zahlung des Vorstandes immer erforderlich
- ansonsten kann Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohen

Vergütung von Vorständen

Formulierungsvorschlag:



„Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.“

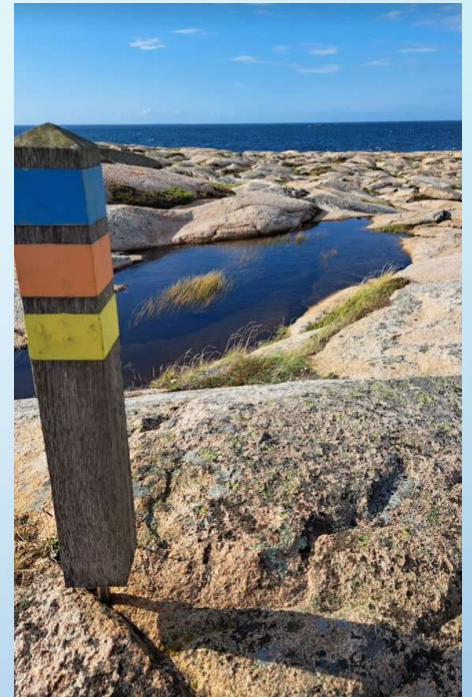
Sie sind gefragt!! Richtig oder falsch?

5. Eine gemeinnützige Organisation darf keine Gewinne machen.

Bitte abstimmen!



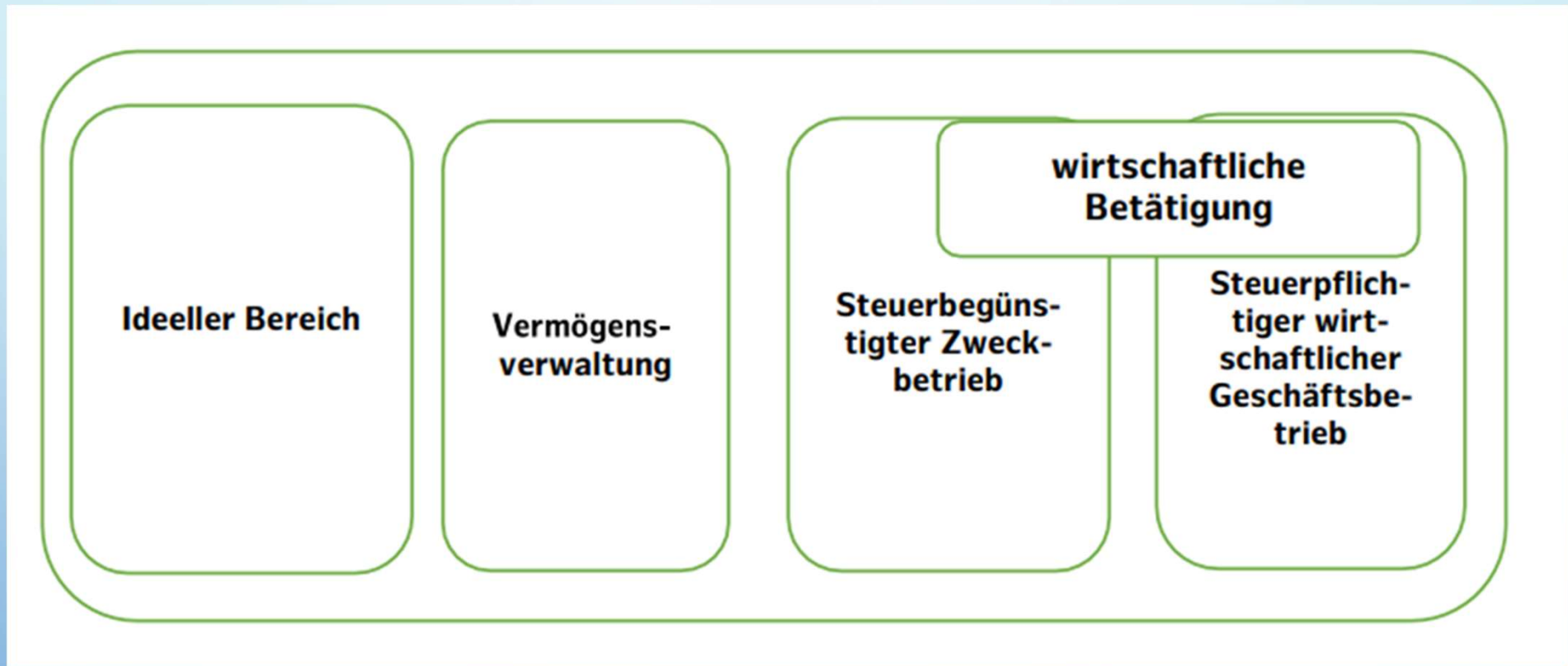
5. ~~Eine gemeinnützige Organisation darf keine Gewinne machen.~~



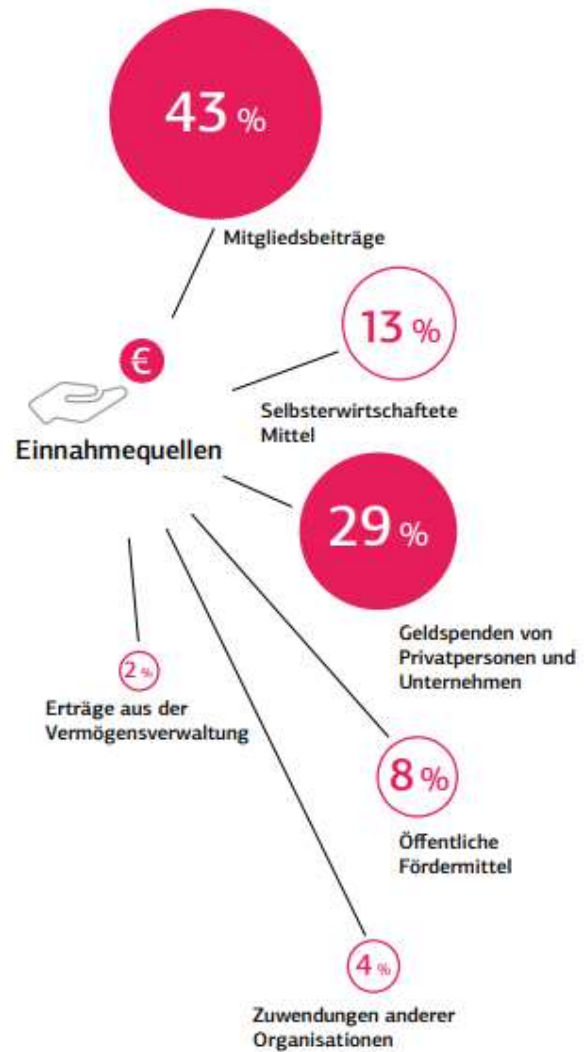
Lösung: § 55 I S. 1 AO Selbstlosigkeit

„Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

EXKURS: vier Tätigkeitsbereiche



Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26fafa4/data/vereinsbroschuere.pdf>



Quelle: ZviZ-Survey 2023, N = 358, gewichtet, gerundet.



Spendenrecht

Voraussetzungen einer Spende:

✓ **Freiwilligkeit**

Zuwendung muss freiwillig sein, d.h. es darf sich nicht um die Erfüllung einer rechtlichen oder vertraglichen Pflicht handeln

✓ **Unentgeltlichkeit**

Mit Zuwendung darf keine Gegenleistung oder ein Leistungsaustausch verbunden sein. Die Spende darf auch nicht einen teilweisen Entgeltcharakter haben.

Spendenrecht

Voraussetzungen einer Spende:

✓ **Spende in den ideellen Bereich**

oder

✓ **Spende in den Zweckbetrieb**

Spendenrecht

Voraussetzungen einer Spende:

✓ **Vermögensabfluss beim Spender**

Grundsatz:

„Keine Spende ohne Vermögensabfluss“

→ gespendete Geld- oder Sachmittel müssen sich im Eigentum des Spenders befinden

Ist dies fraglich ist, darf Verein keine Zuwendungsbestätigung ausstellen!

Spendenhaftung

- Ziel: Spendenbetrug verhindern
- Rechtsgrundlage für Spendenhaftung: § 10b Abs. 4 Satz 2–4 (EStG)
- siehe auch Hinweis auf Haftung in allen Formularen:

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

- Bsp:
 - Schatzmeister verwendet Spenden, um im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb offene Rechnungen zu begleichen
- Folge: Verein hat dem Finanzamt entgangene Steuer zu ersetzen, wobei Finanzamt stets pauschale Haftungssumme von 30 % der Spende ansetzen darf

Spendenhaftung

Ausstellerhaftung

- Spendenbescheinigung falsch ausgestellt

Mögliche Gründe:

- es liegt keine Spende vor, weil der Verein eine Gegenleistung erbringt.
- es liegt keine Spende vor, weil die Leistung nicht freiwillig erfolgt (z. B. obligatorische “Beitrittsspende” als Aufnahmegebühr)
- in Spendenbescheinigung wird höhere Spende als geleistet bescheinigt
- Spendenbescheinigung über Sachspenden enthält falschen Wert des gespendeten Gegenstandes

-- > Bei Ausstellerhaftung haftet der Verein, solange der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Spendenhaftung

Veranlasserhaftung

- wird im Verein eine Spende **falsch verwendet**, also entweder nicht wie vom Spender vorgegeben oder nicht für den satzungsgemäßen Zweck, **haftet der Vorstand** mit seinem Privatvermögen
- ob er schuldhaft gehandelt hat oder nicht, spielt keine Rolle
- Folge:
 - Steuernachzahlungen gegenüber der Finanzverwaltung drohen
 - Verein drohen Schadensersatzforderungen
 - Entzug der Gemeinnützigkeit droht

Bitte Finger weg von:

Ausstellen von Spendenbescheinigungen aus Gefälligkeit:
Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei fehlerhaft
ausgestellten Spendenbescheinigungen, Haftung !!

(siehe AEAO Nr. 3 zu § 63: „Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen, ist die Steuerbegünstigung zu versagen.“)



VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht

1. Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit
2. Lösungsansätze
3. Aktuelle Entwicklungen
4. Zusammenfassung



aktuelle Entwicklungen

Erleichterungen für Engagierte schaffen

- digitale Mitgliederversammlung und digitale Vorstandssitzungen in Satzung implementieren, § 32 II BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

→ aber keine gesetzliche Voraussetzung!

(2) „Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (*hybride Versammlung*). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als *virtuelle Versammlungen* einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

aktuelle Entwicklungen

Änderungen des Schriftformerfordernis im Vereinsrecht Beschlussfassung in Textform

§ 32 Abs. 3 BGB

- bisheriger Text:

„Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“

- neuer Text:

„Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären“

aktuelle Entwicklungen

Änderungen des Schriftformerfordernis im Vereinsrecht: Zweckänderung

§ 33 Abs. 1 BGB

- bisheriger Text:

„Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

- neuer Text:

- „Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.“

aktuelle Entwicklungen

- **elektronische Rechnung:**
 - standardisiertes maschinenlesbares Rechnungsformat
 - zulässig sind Rechnungen im reinen XML-Format oder hybrid (XML nebst PDF)
 - wichtig zu wissen:
 - bloße Übersendung einer Rechnung im PDF-Format via E-Mail ohne diesen speziellen Datensatz ist keine E-Rechnung!
 - E-Rechnung (+), wenn
 - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung gegeben sind

aktuelle Entwicklungen

▪ elektronische Rechnung:

- E-Rechnung (-), wenn
 - Verein keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte tätigt
 - bei Rechnungen an Endverbraucher und Privatpersonen (z.B. Bratwurstverkauf gegenüber Privatpersonen)
 - bei bestimmten umsatzsteuerfreien Umsätzen, z.B. Seminargebühren
 - bei Rechnungen, die einen Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigen
 - bei Rechnungen von ausländischen Rechnungserstellern oder Rechnungen an ausländische Rechnungsempfänger
 - wenn die sog. Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt (Umsatzvolumen bis 25.000 €/Jahr)

aktuelle Entwicklungen

- **elektronische Rechnung, Übergangsregelungen**
- **Empfangen:**
 - Nein, Verein muss ab 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen können
- **Erstellen:**
 - Bis Ende 2026 können Rechnungen noch als sonstige Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden, z.B. auf Papier oder als PDF-Datei
 - Bis Ende 2027 können kleine Unternehmen, die einen Gesamtumsatz von maximal 800.000 Euro im vorherigen Kalenderjahr erzielt haben, Rechnungen ebenfalls noch als sonstige Rechnungen ausstellen
 - Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen bei inländischen Umsätzen mit inländischen Unternehmen E-Rechnungen versenden

aktuelle Entwicklungen

- **Zuwendungsempfängerregister** (seit Januar 2024 eingeführt)
 - Erfassung aller Körperschaften, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen
 - [Link: Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)](#)
 - ZER hat keine konstitutive Wirkung (= „ein Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten zu berechtigten Organisationen im Zuwendungsempfängerregister hat **keine** Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation“)

aktuelle Entwicklungen

- **Zuwendungsempfängerregister** (seit Januar 2024 eingeführt)
 - Erfassung aller Körperschaften, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen
 - [Link: Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)](#)
 - ZER hat keine konstitutive Wirkung (= „ein Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten zu berechtigten Organisationen im Zuwendungsempfängerregister hat **keine** Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation“)

Zuwendungsempfängerregister: <https://zer-poc.bzst.de/>



Bundeszentralamt
für Steuern

[Privatpersonen](#)

[Unternehmen](#)

[Behörden](#)

[Das BZSt](#)

[Service](#)

[Karriere](#)



Zuwendungsempfängerregister: <https://zer-poc.bzst.de/>

Suche

Organisation

Steuerbegünstigte Zwecke

- Förderung des Hundesports
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
- Förderung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

Postleitzahl

Ort

Staat

Bundesland

Zuwendungsempfängerregister: <https://zer-poc.bzst.de/>

Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e.V.

Anschrift:

10585 Berlin, Otto-Suhr-Allee 94
Deutschland

Steuerbegünstigte Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- Förderung von Kunst und Kultur (ohne Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
- Förderung der Erziehung
- Förderung von Wissenschaft und Forschung

✓ Weitere Details

- **Zuständiges Finanzamt:** für Körperschaften I
- **Datum der Erteilung Freistellungsbescheid:** 30.08.2024
- **Datum der Erteilung Feststellungsbescheid:** keine Angabe
- **Datum der Anerkennung als Partei/Wählervereinigung:** keine Angabe
- **Status als juristische Person des öffentlichen Rechts:** nein

aktuelle Entwicklungen

- **Impressum der Internetseite, jetzt § 5 DDG**
 - Gesetzesänderungen ab 1.1.2025

Hintergrund:

- Telemediengesetz (TMG) am 14. Mai 2024 außer Kraft getreten,
- durch Digitale Dienste Gesetz (DDG) ersetzt

to do:

- Alle Websitebetreiber, damit auch Vereine, die eine eigene Website betreiben, sollten Impressum und Datenschutzerklärung auf Aktualität überprüfen!
- bisher auf § 5 TMG verwiesen, jetzt **§ 5 DDG** ändern.

VORTRAG UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht

1. Darstellung der aktuellen Herausforderungen in der Vereinsarbeit
2. Lösungsansätze
3. Aktuelle Entwicklungen
4. Zusammenfassung



Zusammenfassung

Abläufe kennen:

- Satzung kennen (gilt insbesondere für Vereinsvorstände)
- Satzung als „Richtschnur“ für das Handeln im Verein verstehen, sie MUSS zwingend beachtet werden
- Satzung sollte zur „DNA“ des Vereins „passen“, immer wieder „strukturell“ überprüfen

Zusammenfassung

Abläufe kennen:

- Satzungsziele und geplante Tätigkeiten VOR Beginn abgleichen
- vorab mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen und mögliche Satzungsänderungen besprechen („keine Operation am offenen Herzen“)
- Satzungsänderung dem zuständigen Finanzamt und Registergericht fristgerecht mitteilen (§ 71 I S.1 BGB)
- Fristen des Finanzamtes einhalten bzw. -wenn nicht möglich- um eine Fristverlängerung bitten (am besten schriftlich wg. Beweislage)

Zusammenfassung

Abläufe kennen:

-Exkurs-

- Umsetzung einer Satzungsänderung:
 - zu ändernden Satzungspart genau durchdenken
 - TIPP: vorab Finanzamt involvieren
 - in Einladung zur Mitgliederversammlung Satzungsänderung ankündigen
 - in Mitgliederversammlung beschließen
 - Beschluss der Satzungsänderung protokollieren
 - in Vereinsregister durch den Vorstand eintragen lassen

Literaturhinweise

- Merk- und Informationsblätter zum Gemeinnützigkeitsrecht:
<http://www.steuerportal-mv.de/Service/Merkbl%C3%A4tter/>
- https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/Taetigkeitsbereiche_gemeinnuetziger_Koerperschaften_und_ihre_steuerliche_Bewertung_in_der_UEbersicht.pdf
- <https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/rechtsgrundlagen/gemeinnuetzigkeitsrecht-gemeinnuetziges-steuerrecht/inhalt/komplettansicht/>
- Mustersatzung (siehe Anlage zu § 60 AO,
<https://dejure.org/gesetze/AO/Anlage1.html>)

Quellen:

- https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/export/sites/ehrenamtsstiftung/downloads/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf
- <https://www.ziviz.de/landdigital>
- https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/dseerechtstipp/virtuelle-mitgliederversammlung-was-jetzt-gilt/>

Alle Links wurden zuletzt am 06.05.2025 um 22:10 Uhr geöffnet.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Franz-M. Schäfer

E-Mail: franz.martin.schaefer@googlemail.com

